

Information über gegenseitige Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen in der Lehrerausbildung sowie von Staatsprüfungen für die Lehrämter

1. Im Hinblick auf die **Zulassung zu einer Ersten Staatsprüfung** erkennen das Landesamt für Lehramtsprüfungen Berlin und das Landesprüfungsamt für Lehrämter Brandenburg die Nachweise über die erfolgreich absolvierte Zwischenprüfung, die sprachlichen Anforderungen (Nachweis von Sprachkenntnissen und sprachpraktischen Befähigungen, z.B. Latein), die Schul- und Fachpraktika sowie die geforderten Leistungsnachweise aus dem Hauptstudium (Hauptseminar- und Oberseminarscheine) wechselseitig an, soweit sie an einer der Hochschulen in beiden Ländern erworben sind oder durch eine aufnehmende Hochschule anerkannt worden sind. Unterschiedliche Zugangsbedingungen zum Haupt- oder Oberseminar stehen der Anerkennung nicht entgegen. Jeweils übliche Nachweisführungen werden gegenseitig akzeptiert.
2. Im Hinblick auf die **Absolvierung von Teilstudien** akzeptieren das Landesamt für Lehramtsprüfungen Berlin und das Landesprüfungsamt für Lehrämter Brandenburg jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich folgende Verfahrensweisen:
 - 2.1 Bei einem Studium sowohl in Berlin als auch in Brandenburg

mit Teilstudien eines Lehramtsstudienganges an Hochschulen in beiden Ländern müssen insgesamt die Anforderungen der Ersten Staatsprüfung desjenigen Landes erfüllt werden, in dem sich der Betreffende zur Prüfung meldet.

Dies bedeutet auch, dass ggf. Unterschiede in den Anforderungen entsprechend auszugleichen sind.
 - 2.2 Im Hinblick auf jeweils in beiden Ländern absolvierte Teilstudien wird seitens des Landes Brandenburg im Rahmen der neu zu fassenden Lehramtsprüfungsordnung die Voraussetzung dafür geschaffen, dass hierüber eine Erste Staatsprüfung als Teilprüfung abgelegt werden kann.
 - 2.3 Das in Brandenburg absolvierte **Studium des primarstufenspezifischen Bereiches** entsprechend der Lehramtsprüfungsordnung wird in Berlin anerkannt, wenn der Bewerber/die Bewerberin sich dort zur Ersten Staatsprüfung meldet.
 - 2.3.1 Ein Studium im **Lernbereich musisch-ästhetische Erziehung** in Berlin und ein Studium im weiteren Fach („kleinen Fach“) **Sport** in Brandenburg können gegenseitig nicht anerkannt werden.
 - 2.4 Das Studium einer **beruflichen Fachrichtung**:

Das Teilstudium der beruflichen Fachrichtung wird von Brandenburger Lehramtsstudenten in Berlin absolviert. In diesem Fall sind die Teilprüfung hierüber und die Teilprüfung in Erziehungswissenschaft und Fachdidaktik in Berlin abzulegen. Das übrige Lehramtsstudium und die Prüfung hierüber werden im Rahmen der Ersten Staatsprüfung im Land Brandenburg absolviert.
3. Im Hinblick auf die gegenseitige Anerkennung von Lehramtsbefähigungen stellen die Senatsverwaltung für Schule, Jugend und Sport und das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich Folgendes fest:

- 3.1. Eine Befähigung für das Lehramt für die Primarstufe des Landes Brandenburg wird in Berlin als Befähigung für das Amt des Lehrers anerkannt und umgekehrt.
- 3.2. Eine Befähigung für das Lehramt für die Sekundarstufe I des Landes Brandenburg wird in Berlin als Befähigung für das Amt des Lehrers — mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern — anerkannt.
- 3.3. Die Befähigung für das stufenübergreifende Lehramt für die Sekundarstufe I/Primarstufe oder die Befähigung für das Lehramt für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe an allgemein bildenden Schulen des Landes Brandenburg wird in Berlin als Befähigung für das Amt des Lehrers — mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern — anerkannt. Eine Anerkennung als Lehrer — mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern — kann nur erfolgen, soweit keine Schwerpunktbildung auf der Primarstufe erfolgt ist. Die Befähigung für das Amt des Lehrers — mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern — wird in Brandenburg als Befähigung für das Lehramt für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe an allgemein bildenden Schulen anerkannt.
- 3.4. Die Befähigung für das stufenübergreifende Lehramt für die Sekundarstufe II/Sekundarstufe I oder die Befähigung für das Lehramt an Gymnasien sowie die Befähigung für das Lehramt für die Sekundarstufe II (mit allgemein bildenden Fächern) sind in Berlin als Befähigung für das Amt des Studienrates anererkennungsfähig und umgekehrt.
- 3.5. Die Befähigung für das Lehramt für die Sekundarstufe II mit beruflicher Fachrichtung oder für das Lehramt an beruflichen Schulen ist in Berlin anererkennungsfähig als Befähigung für das Amt des Studienrates mit beruflicher Fachrichtung. Die Befähigung für das Amt des Studienrates mit beruflicher Fachrichtung ist in Brandenburg anererkennungsfähig als Befähigung für das Lehramt an beruflichen Schulen.
- 3.6. Die Befähigung für das Lehramt für Sonderpädagogik des Landes Brandenburg und die Befähigung für das Amt des Lehrers an Sonderschulen/für Sonderpädagogik des Landes Berlin sind gegenseitig anererkennungsfähig.
- 3.7. Die in Berlin erwerbbar Befähigung für das Amt des Studienrates mit dem Großfach Bildende Kunst ist in Brandenburg nur anererkennungsfähig, wenn ein weiteres Fach nachgewiesen werden kann.
- 3.8. Die in Brandenburg mit dem Schwerpunkt Primarstufe ausgebildeten Lehrkräfte für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe an allgemein bildenden Schulen können in Berlin nur als Lehrer anerkannt werden. Lehrer mit einer Befähigung für das Amt des Lehrers gem. § 7 Abs. 2 Nr. 2 des Berliner Lehrerbildungsgesetzes (ein wissenschaftliches Fach und zwei Lernbereiche der Grundschulpädagogik) können in Brandenburg nur als Lehrer für das Lehramt für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I/Primarstufe an allgemein bildenden Schulen mit dem Schwerpunkt Primarstufe anerkannt werden.
- 3.9. Die im Land Brandenburg erwerbbar Befähigungen für die Fächer Sorbisch und LER können im Land Berlin nicht anerkannt werden. Zweite Staatsprüfungen mit dem Fach Polnisch werden anerkannt.

Potsdam, im November 2000

Berlin, im November 2000

Im Auftrag
Hilda Rohmer-Stänner

Im Auftrag
Klaus Schäffner